

SATZUNG ÜBER DIE KOMMUNALSTATISTIK DER STADT AUGSBURG (STATISTIKSATZUNG - StatS)

vom 08.11.1989 (ABl. vom 26.01.1990, S. 16)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17) und des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Volkszählungsgesetzes 1987 (AGVZG 1987) vom 05.03.1987 (GVBl. S. 71) folgende Satzung:

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Augsburg

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Augsburg gehört die Gewinnung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Augsburg gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Augsburg

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Augsburg sind dem Amt für Stadtentwicklung und Statistik zugewiesen. Die zuständige Organisationseinheit für die Gewinnung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von statistischen Daten ist die Abteilung Statistik und Stadtforschung (Statistikstelle). Sie darf keine über die Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Zu den Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Augsburg gehören:
 1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.
 2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
 3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören
 - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
 - b) das Räumliche Bezugssystem,
 - c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, grafischen und kartografischen Darstellung.
 4. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten.
 5. Bereitstellung und Weitergabe, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen unter Gewährleistung der Statistischen Geheimhaltung.
 6. Sicherung und Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadt Augsburg.
 7. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts Anderes bestimmt ist.

§ 3 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Augsburg gemacht oder zu diesem Zweck an das Amt für Stadtentwicklung und Statistik übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

§ 4 Abschottung

- (1) Die Abteilung Statistik und Stadtforschung (Statistikstelle) im Amt für Stadtentwicklung und Statistik ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Abteilung Statistik und Stadtforschung, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Sie dürfen nur von den Mitarbeitern der Abteilung und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (2) Die in der Abteilung Statistik und Stadtforschung im Amt für Stadtentwicklung und Statistik tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 14 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten - Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG - (BayRS 204-1-I), geändert durch Gesetz vom 24.03.1983 (GVBl. S. 90), und des Statistikgeheimnisses nach § 3 sowie auf die Beachtung der Verbote nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Volkszählungsgesetzes 1987 - AGVZG 1987 - vom 05.03.1987 (BayRS 290-5-I) schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Amt für Stadtentwicklung und Statistik der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Bayer. Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der amtlichen Statistik der Stadt Augsburg gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
 2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
 3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
 4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
 5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn das Amt für Stadtentwicklung und Statistik Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.
 6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
- (4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt das Amt für Stadtentwicklung und Statistik Personal-Computer ein; es kann hierbei mit stadteigenen Datenübertragungsleitungen an die Zentrale Datenverarbeitung der Stadt Augsburg angeschlossen werden. Für die Verarbeitung geschützter Daten der amtlichen Statistik der Stadt Augsburg mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:
 1. In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.01.1979 (MABl. S. 22) zu treffen und zu gewährleisten.
 2. Mitarbeiter der Zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der amtlichen Statistik der Stadt Augsburg haben können, sind entsprechend Absatz 2 schriftlich zu verpflichten.
 3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten der Abteilung Statistik und Stadtforschung des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik zu übernehmen und in deren Räume zu verbringen.
 4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.
- (5) Der Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.